

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 19 (1943-1944)
Heft: 6

Artikel: Das Flüchtlingsproblem
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

8. Oktober 1943

Wehrzeitung

Nr. 6

Das Flüchtlingsproblem

Vor einem Jahr, in der Septembersession 1942, wurde im Nationalrat die Flüchtlingsfrage behandelt. Grund dazu boten damals die massenweise erfolgten und zum Teil gewerbsmäßig geförderten Grenzübertritte namentlich von Westen her. In gewissen Bevölkerungsschichten herrschte damals die Auffassung, daß die Grenzpolizei in ihren Maßnahmen zu schroff sei und daß in der Handhabung des Asylrechtes größere Praxis angebracht wäre.

In der Septembersession 1943 wurde das Flüchtlingsproblem aufs neue aufgeworfen durch eine Interpellation von Nationalrat Robert Grimm und zehn Mitunterzeichnern aus dem Kanton Bern. Anlaß dazu bot der Umstand, daß dem Kanton Bern innert wenigen Tagen 15,000 bis 16,000 Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen worden waren, was in vielen Gemeinden größeren Schwierigkeiten rief. In der Tat waren, wie Bundesrat von Steiger in seiner Antwort ausführte, in der zweiten Septemberhälfte von Italien her 21,860 Flüchtlinge, meist in beklagenswertem Zustande, in unser Land gekommen, darunter 960 entwichene Kriegsgefangene. Die Schweiz gewährt gegenwärtig 57,334 Flüchtlingen aus verschiedenen Ländern Asyl. Es handelt sich dabei — mit Ausnahme der polnischen Truppenteile, die im Juni 1940 auf Schweizerboden übertraten und vereinzelter Internierter aus andern Armeen — ausnahmslos um bedauernswerte Menschen, die am Kriege durchaus unbeteiligt waren und in unserem Lande Schutz suchten.

In der Öffentlichkeit ist in diesem Zusammenhange schon oft die Frage aufgeworfen worden, ob die Asylgewährung für eine so große Zahl von Flüchtlingen verantwortet werden könne und ob für die Schweiz überhaupt eine Pflicht bestehe, sich dieser Kriegsoffer anzunehmen. Zu betonen ist, daß es sich in der Tat für unser Land nicht um eine **rechtliche Pflicht** handelt, sondern um ein Souveränitätsrecht des Staates, über dessen Handhabung er selber entscheidet. Es entspricht einer alten, immer wieder ausgeübten Tradition, daß die Schweiz ihre humanitäre Gesinnung auf praktische Art betätigt und allen jenen Menschen Aufnahme gewährt, die ihr eigenes Land als politische Flüchtlinge oder als unschuldige Opfer des Krieges verlassen müssen. Diese humanitäre Einstellung der Schweiz ist in der ganzen Welt bekannt und anerkannt. Sie ganz besonders in Kriegszeiten zum Ausdruck zu bringen, wo Not, Unglück und Elend ungeheure Opfer von Unschuldigen fordern, ist eine Selbstverständlichkeit, über die sich nicht diskutieren läßt. Das Festhalten an unserer menschen-

freundlichen Tradition wird vor allem dann sinnvoll, wenn damit für uns selber Opfer verbunden sind. Die Ernährungslage unseres Landes ist zwar noch genügend, aber sie steht immerhin weit unter dem Stand in der Vorkriegszeit. 57,000 Menschen mehr ernähren zu müssen, bedeutet Einschränkungen an uns selbst, nicht nur in der Ernährung, sondern auch in der Versorgung mit Materialien aller Art.

Die Asylgewährung kann nicht ohne alle Einschränkungen geschehen, sie ist vielmehr an bestimmte Grenzen gebunden. Sie darf nicht beliebig ausgedehnt werden, wenn wir damit nicht die eigene Bevölkerung der Gefahr aussetzen wollen. Kein Mensch weiß, ob die Zufuhrmöglichkeiten für unser Land mit dem Näherücken des Krieges nicht wesentlich verringert werden. Flüchtlinge strömten bis jetzt von Westen und Süden in unser Land ein. Sie können aber, je nach Entwicklung der Dinge, auch von Norden und von Osten kommen und unsere Grenzorgane im Interesse der eigenen Bevölkerung zu harten Maßnahmen zwingen, die sie lieber vermeiden möchten.

Die Behörden unseres Landes stehen sicher vor keiner leichten Aufgabe, wenn sie es unternehmen müssen, die allseitige Sicherheit des Landes mit der Erfüllung humanitärer Aufgaben, die große finanzielle Opfer erfordern, in Übereinstimmung zu bringen. Daß wir die uns damit zugemuteten Opfer würdig tragen, solange sie tragbar sind, steht uns als bisher nicht Kriegsgeschädigten wohl an. Den Behörden liegt es ob, durch geeignete Maßnahmen dafür besorgt zu sein, daß weder der Gesundheitszustand des Volkes, noch dessen Ernährung und Arbeitsmöglichkeit durch die Flüchtlingsaufnahme beeinträchtigt wird. Eine streng durchgeführte Quarantäne von drei Wochen Dauer bietet Garantie dafür, daß die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten nach Möglichkeit vermieden wird und die Unterbringung von Flüchtlingen in Barackenlagern sorgt dafür, daß die Berührung mit der eigenen Bevölkerung nicht enger gestaltet wird, als unbedingt nötig ist. Wichtig ist auch, daß Maßnahmen getroffen worden sind, die gestatten, die Flüchtlinge angemessen zu beschäftigen, ohne daß der Einsatz der eigenen Arbeiter damit in Mitleidenschaft gezogen werden muß. Es lassen sich aber sicher Gelegenheiten genug finden, Flüchtlinge zur Erledigung von Arbeiten heranzuziehen, deren Ausführung nicht der Gefahr der Arbeitseinschränkung der eigenen Landesleute ruft.

Die Frage der Bildung von Arbeitslagern und der Einordnung der Emigranten in den Arbeitsprozeß ist ein schwie-

riges Problem. Lager müssen bewacht werden, wenn sie nicht unhaltbaren Zuständen Vorschub leisten sollen. Truppen aber können zur Erfüllung von Bewachungsaufgaben nicht in beliebiger Stärke aufgeboten werden. Durch die Arbeitslager darf auch nicht die Bewegungsfreiheit der Armee eingeschränkt werden, noch dürfen Maßnahmen zur Landesverteidigung, die geheim bleiben sollen, zur Kenntnis der Flüchtlinge gelangen.

Der Bundesrat handelt in Uebereinstimmung mit den im Volke vorhandenen Auffassungen, wenn er bereit und bestrebt ist, das Asylrecht weiterhin zu wahren und an der humanitären Auffassung der Schweiz festzuhalten. Er wird sich aber, wie Bundesrat von Steiger im Nationalrat ausführte, von dem Wege nicht abdrängen lassen, das Allgemeinwohl und die Sicherheit unseres Landes in den Vordergrund zu stellen.

M.

Die Ausbildung zum Kompagniechef

Von Hptm. G. Zeugin.

Man kann nicht vom Kompagniechef sprechen, ohne auch **die Kompagnie** zu erwähnen. Stellung und Bedeutung des Hauptmanns als Einheitskommandant ergeben sich aus der Bedeutung der Kompagnie im Gefüge einer Armee. Sie ist taktisch, soldatisch und verwaltungsmässig die Einheit. Die Schwadron, die Batterie, die Kolonne, die Ambulanz sind andere Bezeichnungen für die Truppeneinheit in besonderen Truppengattungen. Was von der Kompagnie und vom Kompagniekommandanten zu sagen ist, das gilt darum sinngemäss auch von den Einheiten. Im folgenden steht aber doch ganz besonders die Infanteriekompagnie vor unseren Augen, die Einheit der Hauptkampfwaffe des eidgenössischen Heeres, die den schweren und ehrenvollen Kampf der vordersten Linie führt.

Was die Kompagnie unterscheidet von andern militärischen Organisationsformen, das ist eben ihr Charakter als **selbständige Einheit** in jeder Hinsicht, als Einheit des Befehls und des Kampfes, als Einheit der Ausbildung und Erziehung, als Einheit der Versorgung und Verwaltung. Züge und Gruppen sind unselbständige Teile der Kompagnie, ihre Führer, Unteroffiziere und Leutnants, die Gehilfen des Kompagniechefs und seine Stellvertreter im eigentlichen Sinn des Wortes «Lieutenant», das heisst Statthalter. Die Organisationsformen höherer Kommandostufen, die Bataillone, Abteilungen und Regimenter sind Truppenverbände, deren Elemente die Einheiten sind. Wir finden den besten Vergleich für die Bedeutung der Kompagnie in der fundamentalen Rolle der Gemeinde im Gefüge der Kantone und der Eidgenossenschaft. Auch die Gemeinde kann sich gliedern in einzelne Fraktionen oder umfasst mehrere unselbständige Siedelungen. Dem Bataillonsverband entspricht dann etwa der Bezirk, dem Regimentsverband der Kanton. Aber die politische und verwaltungsmässige Einheit, mit der sich der Bürger in erster Linie verbunden fühlt, in deren Rahmen sich sein Arbeiten,

Mühen und Sorgen abspielt, ist doch die Gemeinde. Sie war ursprünglich im germanischen Volksstaat gleichzeitig auch militärische Einheit. Darum nennt man auch im Appenzellerland, wo zur Landsgemeinde der freie Bürger das Seitengewehr trägt, das Oberhaupt der Gemeinde nicht Ammann oder Präsident, sondern heute noch Hauptmann, genau wie in der militärischen Einheit. Die Kompagnie ist die Gemeinde des Soldaten; in ihrem Verband lebt und lernt er, in ihren Reihen kämpft und stirbt er, wenn das Schicksal von ihm die letzte Bewährung fordert.

Darum ist die Kompagnie, die Einheit, in jeder Beziehung die wichtigste Organisationsstufe der Armee. «Die Kompagnie und die Führung der Kompagnie ist die Grundlage der Kriegsfähigkeit einer Heeresorganisation» schrieb 1898 General Ulrich Wille in seiner Skizze einer Wehrverfassung. Dieser Bedeutung der Kompagnie entsprechen auch Stellung und Bedeutung ihres Kommandanten. Er ist der verantwortliche Chef und Führer der Kompagnie. Er erzieht seine Männer zu Soldaten und bildet sie aus als Kämpfer, er schweißt sie zusammen zur Kampfeinheit und führt sie im Gefecht, er ist verantwortlich für ihre seelische Haltung und für ihren Gesundheitszustand, er sorgt für ihre Nahrung und ihre Ruhe, für Bekleidung und Ausrüstung, für Waffen und Munition. Er ist mit einem Wort in allem und in jedem Betracht das Haupt der soldatischen Gemeinschaft: darum heisst er auch **Hauptmann**.

Unsere Armee verdankt es vor allem dem unermüdlichen Wirken von **General Wille**, daß der Hauptmann auch die seiner Bedeutung entsprechende Selbständigkeit erhalten hat. In der Befreiung des Hauptmanns von unwürdiger Bevormundung durch Vorgesetzte, in der Uebertragung der vollen Verantwortung für die Kriegsbereitschaft der Kompagnie in personeller und materieller Hinsicht auf ihren Kommandan-

ten erblickte er das zentrale Problem für die Entwicklung der eidgenössischen Armee zu Kriegsgenügen. Wir können uns heute nur noch schwer vorstellen, daß diese Selbständigkeit und Verantwortung des Kompagniekommandanten einmal in unablässigem Bemühen erkämpft werden mußte, aber wir erhalten einen Begriff von der Dauer dieses Kampfes, wenn wir in den Schriften des Generals sehen, daß ihn dieses Problem immer wieder beschäftigt hat. Wir finden es schon in Grundsätzen des Oberstleutnants als Oberinstruktor der Kavallerie aus dem Jahre 1884 und wir finden es zuletzt wieder im Bericht über den Aktivdienst 1914/1918, wo der Oberbefehlshaber der Armee schreibt: «Die Kompagniekommandanten müssen sich selbst als die alleinigen Erzieher ihrer Einheiten betrachten. ... Organisatorisch ist deswegen der Einheitskommandant die erste verantwortliche Kommandostelle der militärischen Hierarchie. Er hat hinter sich die eigene Soldatenerziehung und daran anschließend die Erfahrungen in den unteren, unselbständigen Chargen. ... Gegenüber Behörden und und höheren Vorgesetzten fällt dem Hauptmann die Rolle des Anwaltes der Untergebenen zu. Er muß sich für sie voll und ganz einsetzen. Damit verschafft man sich das Vertrauen der Einheit.» Und in bezug auf die Soldatenerziehung schreibt der General, daß Wert nur besitze, was der Einheitskommandant selbst zustande bringt. Die Mitarbeit der höheren Vorgesetzten dürfe stets nur Einwirkung auf den Hauptmann selbst sein, also nicht direktes Eingreifen in die Erziehung.

Heute sind diese Auffassungen zum selbstverständlichen Gedankengut unserer Armee geworden und im Dienstreglement niedergelegt. Ganz im Geiste General Willes steht dort geschrieben: «Der Einheitskommandant ist der **Erzieher seiner Einheit**, er formt sie zu einer geschlossenen Truppe. Sein Einfluß vor allem ist bestimmend für soldatische Haltung, Disziplin und Korpsgeist. Er ist für die Ausbildung